
Die Unterscheidung von *forum externum* und *forum internum* in der Priesterausbildung

Michael Schneider / Frankfurt

Die Unterscheidung eines *forum externum* und eines *forum internum*, wie wir sie heute als selbstverständlich voraussetzen, ist in der Ausbildung von Seminaristen eher jüngeren Datums.¹ Romano Guardini erzählt aus seiner Ausbildungszeit im Priesterseminar von Mainz folgende Begebenheit: „Aus meiner ganzen Entwicklung und besonders aus den Tübinger Erfahrungen heraus hatte ich allerlei Kritik geübt. Davon war sicher Vieles unnötig und Manches ungerecht; aber schließlich steht die Weisheit ja nicht am Anfang, sondern am Ende. Doch hatte ich diese Kritik nur einem Studiengenossen gegenüber ausgesprochen, zu dem ich Vertrauen hatte. Und nun mußte ich erleben, daß er das, was ich ihm gesagt hatte, dem Spiritual unterbreitete; daß dieser die Sache an den Regens weiterleitete, ich eines Tages von letzterem zur Verantwortung gezogen wurde und um ein Haar von den Weißen ausgeschlossen worden wäre. Der mich anzeigen, hat es nicht getan, um mir zu schaden, noch viel weniger, um sich einen Vorteil zu verschaffen, sondern weil er sich dazu verpflichtet glaubte, und sicher mit innerem Widerstreben. Aber das Ganze beweist eine solche Nichtachtung des Vertrauens und der Freundschaft, einen solchen Mangel an aufrechtem, offenem, gerade Wesen, daß ich noch jetzt, nach fünfunddreißig Jahren, nicht darüber hinwegkomme. Es war aber kein vereinzelter Fall, sondern symptomatisch für den Geist und die Methode der ganzen Erziehung. Was mich angeht, so habe ich daraus manches gelernt, hätte aber auch jedes Vertrauen verlieren und aus meinem Beruf herausgeworfen werden können.“² Bei diesem Vorfall scheint Guardini mehr davon enttäuscht gewesen zu sein, dass sein Vertrauen missbraucht wurde, als dass der Spiritual das *forum internum* verletzt hat, zumal dieser sich nach damaligem Kirchenrecht durchaus im Rahmen des Möglichen verhalten hat.

Noch in der nachkonkiliaren Zeit bis Ende der 70er Jahre war es so, dass dem Spiritual in der Ausbildung der Seminaristen vor allem die Aufgabe eines *director vitae spiritualis* zukam, worin auch tatsächlich seine ursprüngliche Auf-

¹ Bei folgendem Beitrag handelt sich um einen Vortrag auf der deutschsprachigen Regentenkonferenz im Frühjahr 2013 in Fulda, welcher für die Veröffentlichung nochmals überarbeitet wurde; siehe auch M. Schneider, *Die Unterscheidung von »Forum externum« und »Forum internum« in der Priesterausbildung* (Edition cardo Bd. 184). Köln 2012.

² R. Guardini, *Berichte über mein Leben. Autobiographische Aufzeichnungen*. Düsseldorf 1984, 90–93.

gabe besteht. Als solcher organisiert er die geistlichen Übungen und Vollzüge im Seminarleben, hält Vorträge, gibt Exerzitien, hört die Beichte, führt Rekolektionen durch und steht für die geistlichen Belange eines Seminarlebens zur Verfügung; diese Vollzüge und Aufgaben eines Spirituals gehören vorwiegend dem *forum externum* an, sie unterliegen also keiner strikten Schweigepflicht. Inzwischen aber wird der Arbeitsbereich des Spirituals vor allem mit dem Terminus *forum internum* umschrieben, sodass es aussehen mag, als ob sein ganzes Tätigkeitsfeld unter diesen Begriff fällt. Heutzutage kommen Spiritual wie auch Regens in recht unterschiedlichen Beziehungen zu den Seminaristen vor, angefangen beim Propädeutikum und einer Hinführung zu einzelnen geistlichen Vollzügen bis hin zum geistlichen Austausch in Gruppen und Schriftgesprächen. Regens und Spiritual stehen heute in ganz neuen und teils engeren Weisen und Bezügen des Zusammenlebens, als es früher gegeben war.

Aus der beschriebenen Entwicklung scheint sich in den letzten Jahren ein neues Konfliktpotential zwischen Regens und Spiritual gebildet zu haben.³ Wie ist eine mögliche Rivalität und Konkurrenz zwischen beiden Foren zu verhindern? Gibt es eine gemeinsame Schnittmenge der zwei Foren? Welcher Transparenz bedarf es zwischen beiden Bereichen der Priesterausbildung und wie ist sie konkret zu fassen?⁴

Die kirchenrechtliche Bestimmung der beiden Foren

Die Leitungsgewalt wird in der römisch-katholischen Kirche nach einem äußeren und inneren Bereich unterschieden. Gemäß CIC 1983 c. 220 haben die Gläubigen ein natürliches Recht darauf, dass ihre Angelegenheiten gegebenenfalls sogar nur im *forum internum* entschieden werden, beispielsweise wenn ihr guter Ruf gefährdet ist; doch wird eine solche rein im *forum internum* getroffene Entscheidung zugleich für den gesamten, also auch »äußeren« Rechtsbereich von juridischer Relevanz sein.

³ Unsere Ausführungen beschränken sich nicht nur auf den Arbeitsbereich eines Regens, sondern immer wird auch der eines Rektors berücksichtigt. Der Einfachheit halber sprechen wir jedoch nur von „Regens“.

⁴ Vgl. zum Folgenden P. Capobianco, *De notione fori interni in iure canonico*, in: Apollinaris 9 (1936) 364–374; J. Hahn, *Das Forum internum und seine Stellung im geltenden Recht*. Würzburg 1940; W. Bertrams, *De natura iuridica fori interni ecclesiae*, in: Periodica 40 (1951) 307–340; L. Bender, *Forum externum et Forum internum*, in: ElCan 9 (1954), 9–27; B. Fries, *Forum in der Rechtssprache*. München 1963; K. Mörsdorf, *Forum (internum – externum)*, in: SM II (1968), 55–60; E. Pucher, *Zum Verhältnis von Forum externum und Forum internum besonders in der Ausbildung der Kleriker*, in: ÖAKR 38 (1989), 494–504; H. Pree, *Forum externum und forum internum. Zu Sinn und Tragweite einer Untersuchung*, in: St. Haering / J. Kandler / R. Sagmeister (Hrsg.), *Gnade und Recht. Beiträge aus Ethik, Moraltheologie und Kirchenrecht* (FS für Gerhard Holotik). Frankfurt – Wien 1999, 497–512; ders., *Forum externum und forum internum. Zur Relevanz des Gewissensurteils im kanonischen Recht*, in: AfkKr 168 (1999), 25–50; E. Pucher, *Forum externum et internum*, in: LKStKR I (2000), 708–710.

Ein kurzes Wort zum Begriff Forum: „Der Ausdruck *forum* kommt aus der römischen Rechtssprache, in der er Markt, Gerichtsort, auch gerichtliche Kompetenz bedeutet. Im CIC 1983 wird *forum* nicht nur im Sinne von c. 130 gebraucht, sondern auch in c. 1716: kirchlicher Rechtsbereich, in c. 1675 § 1: kirchliches Gericht, in c. 1047 § 1 und in c. 1049 § 1: kirchlicher Gerichtsbereich, in c. 1407 § 3, in c. 1409 und in c. 1704 § 2: Gerichtstand und ebenso in der Wendung *forum civile*: weltliches Gericht in den cann. 1288, 1675 § 1; 1692 §§ 2 und 3.“⁵ Zur Eingrenzung und präzisen Umschreibung des kirchenrechtlichen Forum-Begriffs kommt es erst mit dem 13. Jahrhundert. Nach heutigem Recht handelt die Kirche im *forum externum* öffentlich, hingegen im *forum internum* geheim bzw. im *forum internum sacramentale* unter dem Schutz des Beichtsiegels (CIC 1983 c. 983 § 1; c. 1388 § 1).

Ende des 19. Jahrhunderts wird mit *forum internum*, das bisher speziell die Beziehung zu Gott umschrieb, das personale Element in den Vordergrund gerückt; man unterscheidet die beiden Bereiche des *internum* und des *externum* mit den Termini: *singulorum fidelium utilitas* und *bonum sociale Ecclesiae*. Beide Bereiche gehören zu der einen kirchlichen Rechtsordnung, sodass sie nur relative Gegensätze bilden und sich nicht kontradiktorisch ausschließen, vielmehr durchdringen sie einander; selbst im Beichtstuhl gilt das *forum sacramentale* zugleich *in favorem communitatis* (vgl. 1 Kor 12,26); dabei handelt es sich hier um eine rein formale Unterscheidung innerhalb des Forum-Begriffs. Im kirchlichen Rechtsbereich gibt es demnach keine inhaltliche Gewaltenverschiedenheit innerhalb der beiden Foren: Innerer und äußerer Bereich sind die zwei Weisen der kirchlichen Hirtengewalt, in der beide institutionell verankert sind. Insofern kommt einem im inneren Bereich gesetzten Jurisdiktionsakt die gleiche rechtliche Qualität zu, wie wenn er im äußeren Bereich vorgenommen wurde, was die konkrete Dispenspraxis im Ehorecht bestätigt: Eine im »inneren«, nicht-sakramentalen Bereich erteilte Dispens bedarf keiner neueren Bestätigung *in foro externo*. In beiden Foren wird in gleicher Weise rechtswirksam entschieden, dispensierte und absolviert, gibt es doch im Leben des Glaubens keinen rein »subjektiven« privaten Bereich, der in gleicher Weise nicht von kirchlicher, und d.h. gläubiger Relevanz wäre. Kurzum, *forum externum* und *forum internum* stellen im kirchlichen Rechtsgebiet die beiden Wirkbereiche ein und derselben kirchlichen Hirten- und Leitungsgewalt dar. Deshalb unterscheidet das geltende Kirchenrecht die beiden Foren mehr oder weniger vor allem nach dem jeweiligen Öffentlichkeitsgrad: Im äußeren Bereich steht das Wohl der Kirche und ihres Lebens und Handelns bzw. das öffentliche Interesse im Vordergrund, im *forum internum* hingegen das Wohl des Einzelnen (*salus animarum*).⁶ Hiermit

5 E. Pucher, *Forum externum et internum*, 709 [→ Anm. 4].

6 Wer nun eine Leitung im äußeren Bereich ausübt, kann sie ebenfalls im inneren Bereich einsetzen, während derjenige, der sie im inneren Bereich besitzt, sie allein in diesem Bereich ausüben darf, aber: „Wäh-

ergibt sich eine entscheidende Markierung bei der konkreten Handhabung der beiden Foren in der Priesterausbildung: Vom Bischof in seinen Dienst bestellt, übt der Regens im *forum externum* eine kirchliche Haus- und Leitungsgewalt aus (c. 260), welche nicht hoheitlicher Natur ist und deshalb keinen obrigkeitlichen Zwang ausüben darf; gleiches gilt für die Arbeit des Spirituals im *forum internum*: „Aus diesem Grund werden die Begriffe ‚*forum internum*‘ und ‚*forum externum*‘ im CIC nicht wortwörtlich verwendet. Hingegen nennt die ‚Ratio nationalis‘ den Ausdruck ‚*forum internum*‘ im Zusammenhang mit den Aufgaben des Spirituals. Die Unterscheidung beider *fora* hat in diesem Zusammenhang den Sinn, das Vertrauen der jungen Leute, die sich auf das Priestertum vorbereiten, zu schützen und die Berufung zu fördern.“⁷ Daraus folgt, dass sich weder die Tätigkeit des Regens mit dem Terminus des *forum externum* noch die des Spirituals mit dem des *forum internum* umfassend beschreiben lässt; die Unterscheidung der beiden Foren dient vornehmlich dem Recht und Schutz des Seminaristen und seiner Persönlichkeit.

Als Ergebnis unseres kleinen kirchenrechtlichen Überblicks können wir festhalten, dass es sich bei der Unterscheidung von *forum internum* und *externum* um keine zwei additiven Größen handelt, sondern um den einen Vollzug kirchlichen Lebens und seiner rechtlichen Gewalten. Konnte noch das ältere Kirchenrecht (CIC 1917 c. 196) vielleicht den Eindruck erwecken, dass es sich bei den beiden unterschiedlichen Foren um zwei verschiedene Gewalten handelt, ist im neuen Kirchenrecht (CIC 1983 c. 130) deutlich und unmissverständlich von ein- und derselben Leitungsgewalt der Kirche die Rede.

Für eine erste Bestimmung der beiden Foren kann als Resümee der kirchenrechtlichen Überlegungen folgende Arbeitshypothese formuliert werden: Die Seminarrausbildung wird der inneren Einheit menschlichen Daseins nur dadurch gerecht, dass sie die Unterscheidung der beiden Foren unterstützt und zu fördern versteht; und umgekehrt können die Seminaristen gerade in und mit der konkreten Handhabung der beiden Foren erkennen, dass Äußerungen selbst im *forum internum* nie »folgenlos« sind, sondern in gleicher Weise das ganze kirchliche Leben betreffen, auch wenn deren jeweilige Folgen anders sind als im *forum externum*. Aus all dem folgt: Je besser Bischof, Regens und Spiritual zusammenwirken, desto befreiender erfahren die Seminaristen, dass sie in ihrer menschlichen Ganzheit und umfassenden Einmaligkeit in der Ausbildungszeit des Seminars ernst genommen und respektiert werden. Da nun beide Foren im Amt des

rend im Forum internum sacramentale jede Beweisbarkeit ausgeschlossen ist (vgl. Cc. 508 & 1,1357 §1) und etwaige Aufzeichnungen vernichtet werden müssen, ist im Forum internum »extra actum sacramentalis confessionis« die Beweisbarkeit grundsätzlich möglich (vgl. c. 1079 § 3; vgl. c. 1082)“ (H. Pree, *Die Ausübung der Leitungsvollmacht*, in: J. Listl u. H. Schmitz (Hrsg.), *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*. Regensburg²1999, 156–175, hier 156).

⁷ W. Weinberger, *Voraussetzungen für die Zulassung zum Priestertum. Entwicklungen und gegenwärtige Rechtslage in der Römisch-Katholischen Kirche*. Berlin 2011, 413.

Bischofs als dem Primärverantwortlichen in der Ausbildung von Seminaristen zusammenkommen, sei zunächst sein Tätigkeitsbereich konkret auf unsere Fragestellung hin befragt.

Handhabung der beiden Foren im Dienstbereich des Bischofs⁸

Die Hauptaufgabe eines Bischofs im Rahmen der Priesterausbildung besteht darin, eine „ordentliche Berufung“ auszusprechen. Hierzu heißt es im Priesterdecreto des II. Vaticanums unter Anmerkung 66 des Artikels 11 mit einem Rekurs auf Papst Paul VI.: „Gottes Stimme drückt sich, wenn sie (den Menschen) ruft, auf zwei verschiedene Weisen aus, die wunderbar sind und zusammenklingen: die eine ist innerlich; es ist die der Gnade, des Heiligen Geistes, einer unaussprechlichen inneren Verzauberung, die die lautlose und doch so machtvolle Stimme des Herrn in der unergründlichen menschlichen Seele bewirkt; die andere ist äußerlich, menschlich, mit den Sinnen vernehmbar, sozialer und rechtlicher Natur, konkret; es ist die Stimme des bevollmächtigten Dieners des Wortes Gottes, des Apostels, der Hierarchie; sie ist ein unersetzliches, weil von Christus geschaffenes und gewolltes Werkzeug; sie soll die Botschaft des ewigen Wortes und des göttlichen Gebotes in die erfahrbare Sprache übersetzen.“ Gemäß der hier angeführten Unterscheidung ergeht die ordentliche Weise der Berufung durch die Stimme der Hierarchie, also speziell des Bischofs. Seine ihm eigene Aufgabe und die besondere Bedeutung seines Amtes in der Priesterausbildung sind hier präzise beschrieben als das Aussprechen der Berufung des Kandidaten. Im Unterschied zu anderen Sakramenten gibt es nämlich bei den Weiheakamenten kein natürliches Recht, das ein Christ für sich beanspruchen kann; deshalb hat der Bischof den Kandidaten gut zu prüfen, um ihn zur Weihe zulassen zu können.⁹

Über das vom Bischof vor einer Weihe durchzuführende Skrutinium heißt es in CIC 1983 c. 1051 n. 1: „Es muß ein Zeugnis des Regens des Seminars bzw. der Ausbildungsstätte über die für den Weiheempfang erforderlichen Eigenschaften vorliegen, und zwar näherhin über die Rechtgläubigkeit des Kandidaten, seine echte und aufrichtige Frömmigkeit, seinen guten Lebenswandel, seine

8 Vgl. zu den folgenden Ausführungen besonders G. Assenmacher, *Das Skrutinium aus kirchenrechtlicher Sicht. Ein Entwurf*. 1998 (als Ms. gedr.); ich verwende auch die hier angegebene Literatur. – Siehe auch G. May, *Gewährung und Versagung der Zulassung zur Weihe: Theologia et ius canonicum* (FG Heinemann 70). Essen 1995, 371–384.

9 Die Praxis der deutschsprachigen Bischöfe, nämlich den Kandidaten persönlich zu »prüfen«, hat schließlich ihren Niederschlag in der Instruktion *Quam ingeris* gefunden (Vgl. *Rundbrief der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung* Prot. N. 589197 vom 10.11.1997). Aber selbst wenn es zu den genuinen Rechten eines Bischofs gehört, die Amtskandidaten vor der Weihe gut zu prüfen, spricht das Kirchenrecht in CIC 1987 c. 1015 § 2 ebenso von einer persönlichen Weihepflicht des Bischofs, wobei nicht ausgeführt wird, was dies im Einzelnen besagt.

Eignung für die Ausübung des Dienstes und ebenso, aufgrund einer gehörigen Untersuchung, über seinen physischen und psychischen Gesundheitszustand“ (vgl. auch CIC 1983 c. 1051 n. 2); denn der Kandidat muss „für den Dienst der Kirche nützlich“ sein (*ad Ecclesiae ministerium utilis*). Sein Urteil braucht der Bischof jedoch nicht unbedingt im Rahmen eines persönlichen Skrutiniums zu treffen (vgl. CIC 1983 c. 1051 n. 2), wie es beispielsweise in Deutschland Brauch ist; er kann die Beurteilung ebenso delegieren oder sie – nach eigenem Ermessen – den vorliegenden Zeugnissen der Ausbildung entnehmen. Auch darf er Sachverständige, welche über psychologische Kenntnisse verfügen, zu Rate ziehen (vgl. CIC 1983 c. 1041); doch in und mit all dem müssen der gute Ruf und die Intimsphäre des Seminaristen geschützt bleiben (CIC 1983 c. 220), wenn nicht das Gemeinwohl die Ausübung dieses persönlichen Rechtes eines jeden Christen einschränkt (CIC 1983 c. 223 § 2); zudem käme es dem Kandidaten selber zugute, wenn ihm zum Wohl der Kirche ein Amt nicht erteilt wird. Der Sachverständige darf dem Bischof oder Regens nur dann eine Auskunft über den Kandidaten geben, wenn ihm dieser dazu eine – am besten schriftliche – Erlaubnis erteilt und mit ihr den Umfang der Auskünfte beschrieben hat. Damit die Urteilsfindung umsichtig und umfangreich erhoben werden kann, wird außerdem ein möglicherweise ständiger „Rat für die Weihe und Dienste“ empfohlen.

Ein Brief der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung vom 10. November 1997 bezeichnet die Verantwortung des Bischofs bei seiner Urteilsfindung über einen Kandidaten als „heikelst“, da er sich bei seiner Urteilsfindung zwischen *forum externum* und *forum internum* bewegt. Damit es bei der Urteilsfindung des Bischofs vor der Weihe zu keinen Missverständnissen und unnötigen Konflikten kommt, empfiehlt es sich, dass der Bischof bzw. der Regens in Absprache mit dem Bischof am Anfang des Studiums oder eines Studienabschnitts die Normen und Leitlinien der menschlichen und geistlichen Formung und deren konkrete Voraussetzungen darlegt, welche erfüllt sein müssen, damit der Studienweg der Ausbildung erfolgreich abgeschlossen und die Erlaubnis zur Weihe gegeben werden kann.¹⁰ In diesem Fall darf der Bischof aber wie selbstverständlich beim Skrinium davon ausgehen, dass ein Seminarist in einer geistlichen Begleitung steht und regelmäßig das Bußsakrament empfängt. Nicht der Bischof hat beim Skrinium die »Bringschuld«, sondern der Kandidat, denn diesem kommt die Pflicht zu, sich selbst in Offenheit und Ehrlichkeit darzulegen und all jene Dinge vorzubringen, die für seine Beurteilung durch den Bischof notwendig sind: „Der Kandidat muß sich ihm so darstellen, wie er ist. Hier besteht für den Kandidaten eine Pflicht zur Lauterkeit, ja sogar eine gewisse Offenbarungspflicht. Er darf sich auf keine Weise die Weihe er-

10 Auch vor einer Taufe und Firmung wird nicht investigativ nachgefragt. Ratsam wäre beispielsweise ein Motivationsbeschreiben, in dem der Kandidat seine Sicht zu den ihm vorgelegten Normen und Leitlinien Stellung nimmt.

schleichen, indem er den Bischof um die Möglichkeit eines zutreffenden Urteils bringt.“¹¹

Die Befragung des Seminaristen durch den Bischof eröffnet mögliche Konfliktfelder. Darf er sich beispielsweise erkundigen, wie oft ein Seminarist zur Beichte geht? Ferner lässt sich einwenden, ob es wirklich erforderlich und angebracht ist, dass der Bischof beim Skrutinium eine Auskunft darüber erbittet, wen der Seminarist als geistlichen Begleiter hat. Eine mögliche Antwort ist nicht ohne Brisanz, denn aufgrund des Namens eines Begleiters könnte der Bischof auf die jeweilige Ausrichtung und innere Einstellung des Seminaristen schließen, so dass dieser sich lieber, um solche Rückschlüsse zu vermeiden, pro forma einen Begleiter und Beichtvater suchen wird, der beim Bischof in bestem Ansehen steht. Zudem wäre zu überlegen, was eine solche Nachfrage an Hilfe dafür abgibt, um einen Kandidaten für die Weihe zu beurteilen; der Bischof kann ja gar nicht wissen, in welcher Weise eine solche Beichte und Begleitung verläuft und was der Begleiter wirklich über den von ihm Begleiteten oder gar Paenitenten denkt. *Günter Assenmacher* resümiert darum: „Wer fragt, trägt auch eine Verantwortung für die Antwort, die er erhält. Die Wahrheit lässt sich nicht erzwingen; der Vermessene lässt sich auf diese Weise nicht von seinem Tun abbringen. Je mehr die Kandidaten als Subjekte ihrer Lebensentscheidung ernstgenommen werden, desto größer ist die Chance, daß sie selbst die Wahrheit erkennen und der erkannten Wahrheit folgen.“¹²

Der Bischof kann wohl geeignete Priester für geistliche Begleitung bestellen (CIC 1983 c. 239 § 2), doch steht den Seminaristen das Recht zu, ihren Beichtvater (und geistlichen Begleiter?) frei wählen zu dürfen. Aus dieser Tatsache erübrigt es sich jedoch, dass der Bischof einen Kandidaten nach dem Namen seines Beichtvaters (oder auch geistlichen Begleiters?) fragt. Würde er es dennoch tun, überschreitet er eigentlich seine Befugnis, wie *Assenmacher* ausführt: „Die Frage nach dem Namen des Beichtvaters und der Häufigkeit der Beichte verletzt meines Erachtens diese Grenze ebenso wie die Frage nach der sexuellen Veranlagung und bestimmten sexuellen Erfahrungen. Wenn der Bischof hier ‚sicher gehen‘ möchte, muß er im Vorfeld bei der Bestellung entsprechender Priester für die geistliche Begleitung (CIC 1983 c. 239 § 2) besonders umsichtig sein bzw. auf die Beichtväter einwirken, deren freie Wahl nach CIC 1983 c. 240 § 1; c. 246 § 4 für die Seminaristen zu wahren ist.“¹³

¹¹ G. Assenmacher, *Das Skrutinium aus kirchenrechtlicher Sicht*, 6f. [→ Anm. 8].

¹² Ebd., 6f.

¹³ Ebd., 7.

Handhabung der beiden Foren im Dienstbereich des Regens

Wie wir gesehen haben, wird die Leitungsgewalt der Kirche im äußeren Bereich (*forum externum*) und im inneren Bereich (*forum internum*) ausgeübt. Für die Zeit im Priesterseminar trennt das Kirchenrecht jedoch diese beiden Foren (CIC 1983 c. 240 § 2; 984 § 2; 985). Es stellt sich nun die Frage, wie diese beiden Foren von denen, die in der praktischen Seminarausbildung die Verantwortung tragen, gewahrt und in der Praxis einzuhalten sind. Um dies anhand der konkreten Erfordernisse anschaulich darstellen zu können, sollen im Folgenden die einzelnen Dienstbereiche in der Seminarausbildung bedacht werden, und zwar zunächst im Verantwortungsbereich des Regens.¹⁴

Er, nicht der Spiritual, hat als Verantwortlicher in der Seminarausbildung darüber zu wachen, dass die Foren gut unterschieden und gewahrt bleiben. Deshalb wird er alles tun, um das *forum internum* zu schützen, denn nur so bleibt gesichert, dass es sich bei den beiden Foren um zwei verschiedene Ausübungsformen ein und derselben Leitung handelt. Würde hingegen ein Regens der Zuständigkeit des Spirituals, eines Begleiters oder Beichtvaters im *forum internum* nicht vertrauen, hätte er damit angezeigt, dass es hier nicht um zwei gleichberechtigte Foren ein und derselben Leitungsgewalt im Seminar geht.

Ähnlich wie der Bischof darf ein Regens von denen, über die er Rechenschaft abzulegen hat, keine Beichte entgegennehmen. Doch stellt sich die Frage, ob aus dieser Regelung noch andere Schlüsse zu ziehen sind. Beispielsweise könnte daraus folgen, dass ein Regens in den Gesprächen mit den Seminaristen grundsätzlich keine Fragen stellen darf, welche unmittelbar in den Bereich des *forum internum* eingreifen oder es verletzen; alle Aussagen des Regens wie auch alle Gespräche, die er mit den Seminaristen führt, haben im Bereich des *forum externum* zu verbleiben. Daraus folgt ebenso, dass ein Regens in seinem Tätigkeitsfeld nicht nochmals für sich selber den Teilbereich eines *forum internum* aufbauen soll. Es führt bei den Seminaristen zur Verwirrung, wenn ein Regens mit ihnen im Gespräch ein Vertrauensverhältnis schafft und dabei die direkte oder indirekte Botschaft vermittelt, dass das augenblicklich Gesagte »unter uns« bleibt. Durch eine solche Aussage würde der Regens sich und seine Beurteilungsmöglichkeit wesentlich einschränken.

Was die Sorge für die geistliche Begleitung der Seminaristen angeht, hat ein Regens wohl das Recht, darauf zu insistieren, dass diese von ihnen wahrgenommen wird. Aber er ist m.E. nicht berechtigt, einen Seminaristen zu fragen, wen er als geistlichen Begleiter gewählt hat. Eine Antwort auf eine solche Frage kann – wenn überhaupt erforderlich – nur im Bereich des *forum internum* gegeben

¹⁴ Vgl. zu den folgenden Ausführungen vor allem E. Pucher, *Zum Verhältnis von Forum externum und Forum internum*, 494–504 [→ Anm. 4]; außerdem: K. Berkel, *Eignungsdiagnostik*, in: *Eignung für die Berufe der Kirche*. Hrsg. von H. Stenger. Freiburg 1988, 135–194, hier 147f.

werden, zumal eine Antwort im *forum externum* unter Umständen negative Folgen in der Beurteilung des Seminaristen nach sich ziehen könnte. Deshalb gilt: Nur wenn der Regens eine Liste von Begleitern erstellt hat, könnte er – gegebenenfalls – im Gespräch erfragen, wen einer gewählt hat.

Schon die Frage, wie oft ein Seminarist die geistliche Begleitung aufsucht, verletzt eigentlich das *forum internum*. Aus der Antwort könnte ein Regens diverse Folgerungen ziehen, beispielsweise ob der Seminarist das geistliche Leben ernst nimmt, was jedoch aus einer solchen Angabe noch nicht folgt. Zudem bliebe eine Antwort auf diese Frage ohne größeren Aussagewert, da es sich um eine rein quantitative Angabe oder bloß um einen »Anstandsbesuch« beim Begleiter oder Spiritual handeln kann, nämlich mit der Intention, dass der Regens nur ja mit dem Seminaristen zufrieden ist.

Dem Regens steht es ebenfalls nicht zu, den Namen des Beichtvaters zu erfragen. Denn dem Seminaristen kommt, wie gesagt, laut Kirchenrecht ohnehin die Freiheit in der Wahl eines solchen zu (CIC 1983 240 § 1), sodass eine solche Frage als Spionage erscheint und die Vertrauensbasis schwächen kann.

Bleibt die Überlegung, ob ein Regens nach der sexuellen Veranlagung und nach möglichen sexuellen Erfahrungen und Praktiken des Kandidaten fragen darf. Hier gilt wohl dasselbe wie beim Bischof, dass sie nämlich mit einer solchen Fragestellung in das *forum internum* eingreifen. Solches Vorgehen kann bei den Seminaristen kaum die eigene Verantwortung und Ehrlichkeit im Umgang mit sich und der eigenen Berufung stärken, sondern wird eher ein diplomatisches Taktieren nach sich ziehen.

Stattdessen ist es ratsam, dass die Seminarleitung unmissverständlich und konkret die Bedingungen darlegt, welche erfüllt sein müssen, damit ein Kandidat zur Weihe zugelassen werden kann. Umso konkreter solche Angaben sind, desto sicherer kann ein Regens sein, dass die erforderliche Klarheit über die Eignung zu einem geistlichen Beruf bei den Seminaristen hergestellt ist. Durch ein solches Vorgehen werden die Alumnen als Subjekte ihrer Lebensentscheidung ernstgenommen und aufgefordert, sich in aller Ehrlichkeit ihrer Wahrheit zu stellen. Die spezifische Aufgabe eines Regens wird darin bestehen, das Verhalten des Kandidaten mit Blick auf diejenigen, denen dieser künftig als Priester dienen will, zu interpretieren und für ihn nachvollziehbar zu beurteilen; hier kommt dem Regens in der Formung der Seminaristen eine ganz besondere Verantwortung gegenüber der Ortskirche und den Gemeinden zu.

Über die kirchenrechtlich geregelte Abstimmung von *forum externum* und *internum* hinaus, kann die Zusammenarbeit von Regens und Spiritual auf der zwischenmenschlichen Ebene zu einer Machfrage werden, die u.U. auch mit Supervision nicht hinreichend zu klären ist.¹⁵

15 So kam es auch zu der Überlegung, ob es nicht besser sei, wenn der Spiritual außerhalb des Seminars wohnen würde, sodass im alltäglichen Leben der Seminaristen nur eine einzige Autoritätsinstanz vorkommt.

Handhabung der beiden Foren im Dienstbereich des Spirituals

Die Unsicherheit im Dienstbereich des Spirituals ergibt sich teils daraus, dass sein Aufgabenfeld im CIC nicht präzise genug definiert, wohl aber vorausgesetzt wird. Normalerweise wird der Tätigkeitsbereich des Spirituals mit dem *forum internum* in Verbindung gebracht. In den weiteren Überlegungen wird es nun vor allem darum gehen, das Zusammenspiel der verschiedenen Dienstbereiche in der Priesterausbildung genauer zu bedenken und die dazu gehörigen Foren zu unterscheiden.

Im *forum internum* handeln der Spiritual (*spiritus director*; CIC 1983 c. 239 § 2), der *moderator vitae spiritualis* (CIC 1983 c. 246 § 4) und die Beichtväter (CIC 1983 c. 240 § 1), welche zudem eigens durch ein Beichtsiegel gebunden sind. Diese drei geistlichen Dienste werden im neuen Kirchenrecht nicht eigens voneinander abgesetzt; vor allem aber werden die Begriffe *director spiritualis* und *moderator vitae spiritualis* (CIC 1983 c. 246 § 4) nicht immer genau unterschieden (*ratio fundamentalis* von 1985, 55). Ernst Pucher gibt deshalb mit Recht zu bedenken: Der *moderator vitae spiritualis* ist juristisch nicht gleichzusetzen mit dem Spiritual (vgl. CIC 1083 c. 239 § 2), der als solcher in der Seminardisziplin verpflichtend vorgesehen ist; er ist der offizielle geistliche Leiter der Seminargemeinschaft und der einzelnen Alummen unter der Autorität des Bischofs, von dem er dazu bestellt worden ist. Der *moderator vitae spiritualis* (geistliche Leiter) hingegen wird vom einzelnen Alumnen als dessen Vertrauenspriester frei gewählt. Vornehmliche Aufgabe des Spirituals ist es, dem Alumnen sein Votum über die Eignung zur Weihe zu geben (c. 239 § 2), während der *moderator vitae spiritualis* ihm wohl seine begründete Meinung bzgl. der anstehenden Weihe mitteilen kann. Im Konfliktfall zwischen der autoritativen Meinung des Spirituals und der als privat zu qualifizierenden Meinung des *moderator vitae spiritualis* hat die Beurteilung des Spirituals für den Alumnen den Vorrang.¹⁶

Die Hauptaufgaben des Spirituals bestehen in der Organisation des geistlichen Lebens und seiner Übungen wie auch darin, dass er als geistlicher Begleiter den Seminaristen zur Verfügung steht; die Seminaristen können den Spiritual als ihren geistlichen Begleiter und Beichtvater wählen, müssen es aber nicht (CIC 1983 c. 246 § 4). Mit seiner primären Tätigkeit handelt der Spiritual im *forum externum* und kann bzw. muss darüber gegebenenfalls gegenüber der Seminarleitung Aussagen machen, während er in seinem zweiten Aufgabenbereich, nämlich dem der geistlichen Begleitung, keine Auskünfte geben kann. Es ist fair, wenn der Spiritual bei der ersten Einführung der Seminaristen diese beiden Sei-

¹⁶ Vgl. E. Pucher, *Zum Verhältnis von Forum externum und Forum internum*, 500f. [→ Anm. 4] – Ansonsten schreibt das Kirchenrecht dem Spiritual keine konkreten Funktionen und klar umrissenen Tätigkeitsfelder zu.

ten seiner Tätigkeit klar darlegt und präzise anhand konkreter Beispiele erklärt, damit es später zu keinen Missverständnissen und Enttäuschungen kommt.

Es stellt sich nun die Frage, wie die Aussage zu verstehen ist, dass dem Spiritual laut Kirchenrecht die Pflicht zukommt, im *forum internum* dem Alumnen ein Votum über dessen Eignung für die Zulassung zu den Weihen zu geben. In CIC 1983 c. 240 § 2 heißt es: „Bei Entscheidungen über die Zulassung der Alumnen zu den Weihen oder über ihre Entlassung aus dem Seminar darf niemals eine Stellungnahme des Spirituels und der Beichtväter eingeholt werden.“ So eindeutig diese Aussage ist und in der Definition des *forum internum* seine Grundlage hat, ergeben sich in der Praxis dennoch etliche Probleme: Darf der Alumne selbst vom Regens oder Bischof gefragt werden, welches Votum der Spiritual ihm gegeben hat, sein Ansuchen um die Weihe betreffend?

In dem in Österreich im Gebrauch befindlichen Skrutinumsprotokoll, das vor der Zulassung zur Weihe vom Kandidaten auszufüllen ist, findet sich die Frage, ob der Kandidat mit seinem Geistlichen Begleiter (Beichtvater) über seinen Entschluss gesprochen habe, um die heilige Weihe anzusuchen und ob dieser, nämlich sein Geistlicher Begleiter (Beichtvater), diesen seinen Entschluss befürworte.¹⁷ Problematisch an den Aussagen des Kirchenrechts ist, dass der Terminus »Geistlicher Begleiter« unklar bleibt, sodass nicht deutlich wird, ob mit diesem Begriff konkret der Spiritual, der sogenannte *moderator vitae spiritualis* oder gar der Beichtvater gemeint ist. Aber alle drei kommen aufgrund ihrer Tätigkeit im *forum internum* für eine »öffentliche« Auskunft, ob ein Seminarist geweiht werden kann, kaum in Frage.

Ein zusätzliches Konflikt- bzw. Problemfeld ergibt sich für den Spiritual nicht selten dadurch, dass er an den Dienstbesprechungen der Seminarleitung teilnimmt und nur selten ein Urteil oder eine Meinung über einen Seminaristen äußern kann, damit das *forum internum* gewahrt bleibt. Bei den Dienstsitzungen kann er über einzelne Seminaristen insofern mitsprechen, als er mit seinen Äußerungen im *forum externum* verbleibt. Auf jeden Fall muss er bei seinen Darlegungen darauf achten, dass er das ihm entgegengebrachte Vertrauen der Seminaristen und deren Erwartung von Diskretion wahrt und nicht enttäuscht; deshalb dürfen sich bei seinem Beitrag nicht indirekt Informationen und Beobachtungen aus dem *forum internum* eimischen. Hier ist er auf das Vertrauen und Wohlwollen seiner Mitbrüder angewiesen, indem diese es ihm zugutehalten, dass er nicht gegen sie oder an ihnen vorbei arbeitet. In der Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz von 2004 heißt es hierzu: „Der Spiritual nimmt an solchen Beratungen [der Seminarleitung und der anderen Ausbilder] nur teil, soweit es sich mit seiner Verantwortung für das Forum internum vereinbaren lässt“ (Art. 56). Nicht selten wird der Spiritual vor die Frage gestellt

¹⁷ Ebd., 501.

werden, was er überhaupt aus dem Zusammenleben mit den Seminaristen in den Dienstgesprächen mit der Seminarleitung mitteilen und als Beobachtung äußern soll bzw. muss; darum ergibt sich zuweilen die Überlegung, ob der Spiritual nicht grundsätzlich den Dienstbesprechungen der Seminarleitung ganz fern zu bleiben habe. Aber dies ist wohl kaum ratsam, da ihm dadurch beispielsweise wichtige Informationen über das Seminarleben etc. fehlen würden; zudem könnte er sich einer wichtigen Möglichkeit berauben, an der Gestaltung des Kommunitätslebens und bei der Findung von Ausbildungselementen im Einzelnen mitzuwirken.

Eine spezifische Kunst der geistlichen Ausbildung und Begleitung besteht für den Spiritual darin, dass er sich mit Seminaristen in einer Gesprächssituation befindet, obgleich diese einen anderen zu ihrem geistlichen Begleiter gewählt haben. Zwar wird der Spiritual deren geistliche Begleitung schützen und nicht in diese eingreifen, aber dies wird ihn kaum daran hindern, seine eigene Meinung und sein persönliches Urteil dem Seminaristen zur Verfügung zu stellen.

Eine besondere Bedeutung im *forum internum* hat der Beichtvater. Er muss unbedingt von einer möglichen Weihe abraten, wenn der Paenitent die nötige Reife nicht mitbringt oder ein anderes Hindernis vorliegt; solches wird er allein vom *forum internum* aus bewirken können. Notfalls muss er den Paenitenten darauf aufmerksam machen, dass er auf unrechtmäßige Weise die Weihe erbittet. Doch soll der Beichtvater darauf achten, dass er seine Bedenken rechtzeitig mitteilt und nicht erst kurz vor der Weihe. Übrigens kann ein Seminarist seinen Beichtvater nicht von seiner Schweigepflicht entbinden, um so vielleicht eine Aussage zu seinen Gunsten vor der Weihe abzugeben.¹⁸ Das *forum internum sacramentale* ist unbedingt einzuhalten. In dem Fall, dass der Spiritual bzw. Begleiter zugleich der Beichtvater ist, dürfen Inhalte des Beichtgesprächs nicht nochmals in der Begleitung aufgegriffen werden; nur so bleibt der Unterschied beider Gespräche gewahrt: Das Bekenntnis der Beichte richtet sich unmittelbar an Gott, nicht an den Beichtvater. Außerdem ist es ebenso zu unterlassen, in einer Beichte auf den Inhalt einer früheren zurückzukommen.

Daraus, dass der Spiritual eigentlich nur dem Bischof gegenüber direkt verantwortlich ist, folgt noch nicht, dass er keine Verantwortung gegenüber dem Seminararkollegium hat. Er muss sie vielmehr als solche auch gegenüber den Seminaristen in heiklen Situationen und bei gespannter Atmosphäre im Haus ausüben; er gehört mit seiner Tätigkeit nicht auf die Seite der Seminaristen, sondern steht ihnen als Ausbildner gegenüber. Er untersteht sogar dem Regens, was

18 Das Beichtsiegel gilt so absolut, dass der Beichtvater die Spendung eines anderen Sakraments wie etwa der Eucharistie oder Weihe ebenso wenig verweigern kann, nur weil er in der Beichte Umstände erfahren hat, die dem Empfang eines solchen Sakraments entgegenstehen. Dies gilt auch, wenn von einer solchen Verweigerung niemand erfährt oder er den Seminaristen wegen fehlender Disposition nicht von seinen Sünden los sprechen konnte (c. 980; 987). Übernommen aus W. Weinberger, *Voraussetzungen für die Zulassung zum Priestertum*, 410 [→ Anm. 7].

die Hausordnung und die konkrete Durchführung des Semesteralltags im *forum externum* angeht. Am besten wäre es beispielsweise, wenn Regens und Spiritual gemeinsam die geistlichen Begleiter und Referenten für Exerzitien, Einkehrtag, Wallfahrten etc. aussuchen. Schon in einer solchen Auswahl bildet sich ein gemeinsamer Stil im Hauskollegium, der für die Zusammenarbeit entscheidend ist und welcher in der gemeinsamen Absprache und in der Auswahl von geistlichen Ausbildungselementen seinen Niederschlag finden muss; die konkrete Durchführung in *spiritualibus* dürfte aber wohl im Aufgabenbereich des Spirituals liegen. Ferner wird es nötig sein, dass Regens und Subregens in Anwesenheit des Spirituals über einzelne Seminaristen und die Gespräche mit ihnen sprechen; hierbei lassen sich weitere gemeinsame Kriterien und Anforderungen an die Studenten ausformulieren, und zwar am besten in konkreter Ausbuchstabilierung einzelner Personalien und »Fälle«. Diese Kriterien der Priesterausbildung sollten den Seminaristen immer wieder vorgelegt und erklärt werden, denn in der gegenwärtigen Situation der Kirche würden Orientierungslosigkeit, Unklarheit und extreme Subjektivität in einem jungen Menschen bei seiner Berufungswahl noch größere Hilflosigkeit hervorrufen: „Nur wenn die Seminarverantwortlichen ihre Autorität wahrnehmen, sind die Seminaristen in der Lage, ihre eigene Identität zu finden, ihre eigenen Lebenserfahrungen richtig einzurichten, ein gesundes Selbstbewußtsein zu entwickeln und ein Vertrauensverhältnis aufzubauen.“¹⁹

Hiermit eng verbunden ist übrigens m.E. die heikelste Aufgabe des Spirituals, die ihn vermutlich immer wieder in Konflikt mit dem Regens und seinen Erwartungen bringen kann. Damit nämlich ein Seminarist die genannten Eignungskriterien übernehmen und einüben kann, werden Regeltreue und Aufsicht allein nicht genügen; er bedarf eines wohlwollenden und ermutigenden Gesprächs, und zwar „als gelebte Zuwendung, als vollmächtige Nähe, die sich einläßt, die sich nicht spart, sondern eben mitgeht“²⁰. Einer solchen Erwartung kann und darf ein Regens nicht in allem nachkommen, wohl aber wird es gerade zu den Grundaufgaben eines Spirituals gehören, dies zu leisten. Er wird dabei zuweilen »lange Wege« mit dem einzelnen Seminaristen gehen müssen und bedarf dafür des Wohlwollens eines Regens, ohne dass dieser gleich annimmt, der Spiritual betreibe bei solchen Machenschaften ein »subversives Geschäft«.

Heikel ist diese Situation insofern, als sich der Spiritual bei solchen Gelegenheiten möglicherweise indirekt sehr weit von den gemeinsamen Absprachen und allgemein gültigen Regeln und Kriterien der Hausleitung entfernt, ohne diese damit grundsätzlich in Frage stellen zu wollen. In solchen Fällen bedarf der Spiritual der Sicherheit, dass der Regens ihm in allem vertraut. Der hier angespro-

¹⁹ Ebd., 28.

²⁰ K. Hemmerle, *Christus nachgehen. Jungen Menschen den Weg finden helfen*. Freiburg – Basel – Wien 1980, 16.

chene Dienst des Spirituals ist der wichtigste im Rahmen der Seminarausbildung, wenn diese nicht den Eindruck erwecken soll, dass der Spiritual nur der verlängerte Arm des Bischofs oder des Regens ist.

Die Kontexte „Geistlicher Begleitung“ und deren Foren während der Ausbildungszeit

Mit den bisherigen grundsätzlichen Überlegungen zur konkreten Bestimmung und Erfassung des *forum internum* ist es möglich, das konkrete Arbeitsfeld geistlicher Begleitung im Priesterseminar zu bedenken. Der *moderator vitae spiritualis* ist nicht verpflichtend vorgeschrieben, aber empfohlen und von den Seminaristen frei gewählt. Im Gegensatz zum Spiritual und Beichtvater kann von einem geistlichen Begleiter durchaus bei wichtigen Entscheidungen eine Stellungnahme gegeben werden, wenn der Seminarist dies erlaubt.

Heutzutage ist mit Recht zu fragen, ob es nicht schon ein Überangebot an geistlicher Betreuung gibt. Ein Student in der Ausbildungssituation eines Priesterseminars oder Noviziats wird sogar von recht vielen, die auf unterschiedliche Weise für ihn verantwortlich sind (Regens, Spiritual, Beichtvater, Heimatregens, Heimatspiritual, Pfarrer, Religionslehrer, Bischof etc.), geistlich begleitet und umsorgt. Ist es aber für das Wachstum geistlichen Lebens förderlich und hilfreich, wenn der Einzelne an verschiedenen Stellen mit unterschiedlicher Verbindlichkeit und Offenheit über seine geistlichen Erfahrungen Rechenschaft ablegen muss? Weiterhin lässt sich fragen, ob die vielen Gespräche (Begleitung, Spiritual, Regens, Bischof, Supervision, evtl. Therapeut etc.) schließlich sogar zur Unerhlichkeit führen: Wie soll ein junger Mensch entscheiden, was er dem Regens, was er dem Bischof und was er dem Spiritual zu sagen hat? Würde der Seminarist nicht indirekt dazu angehalten, selbst Unterschiede und Grade in die Handhabung eines *forum externum* bzw. *internum* zu setzen, indem er mit unterschiedlicher Ehrlichkeit und Offenheit über sich und seine Entwicklung spricht?

Aus den dargelegten Hinweisen zur Priesterausbildung ergibt sich vor allem der wichtige Hinweis, dass bei Anstellung eines Spirituals die Absprachen mit dem Regens über die konkrete Handhabung des *forum externum* und das Zusammenleben im Studienalltag möglichst konkret erfolgen müssen, damit es in einzelnen Situationen später zu keinen weiteren Missverständnissen und Konflikten kommt.

Das eine Notwendige

Mit der angeführten biographischen Notiz aus der Ausbildungszeit von *Romano Guardini* ist ein Grundproblem unserer Fragestellung recht gut getroffen: Bei der Priesterausbildung kommt der Vertrauensbasis die entscheidende Rolle zu. Mit einfachen Ratschlägen und Anweisungen lässt sich das Zusammenspiel der beiden Foren in der konkreten Durchführung der Priesterseminarschule kaum handhaben. Vertrauen und Anvertrauen sind so delikate Erfahrungen, dass man mit diesem Bereich nicht vorsichtig und behutsam genug umgehen kann, erst recht bei jungen Menschen. Zu schnell kann es, wie beispielsweise bei *Guardini*, zu einem Vertrauensbruch kommen, sodass bleibende Schäden in der Reifungsgeschichte zurückbleiben. Regens und Spiritual erhalten vom Bischof ihre Aufgabe als einen Dienst übertragen, weil er ihnen vertraut; dieses Vertrauen, mit dem sie selbst in ihr Amt eingesetzt sind, ist die beste Voraussetzung dafür, wie sie den Seminaristen zu begegnen und diese auf dem Weg zum Priestertum zu begleiten haben.